



LAND KÄRNTEN

Landesforstdienst

Schadhölzer unverzüglich aufarbeiten!

Als Waldbauer können sie das Ausmaß der nachfolgend drohenden Borkenkäferschäden durch rasche und saubere Aufarbeitung des angefallenen Schadholzes gering halten!

Dies wird heuer besonders im Bereich der Schneebruchschadensgebiete des vergangenen Winters notwendig sein. Soweit diese Schadflächen nicht schon zwischenzeitlich sauber aufgearbeitet wurden, ist es jetzt höchste Zeit dies zu tun, um Folgeschäden durch die Borkenkäfer zu vermeiden.

Die Schadhölzer sind nach den Bestimmungen des Forstgesetzes unverzüglich und sauber aufzuarbeiten Bis zu einer Zopfstärke von 8 cm ist sämtliches angefallene Schadholz rechtzeitig aus dem Wald zu verbringen oder geeignet bekämpfungstechnisch zu behandeln.

Bei Käferbefall sind auch befallene Randbäume sofort zu entfernen.

Der Schlagabraum ist zu häckseln, zu verbrennen oder zu fratten und nötigenfalls zu begiften, um einer Ausbreitung des Borkenkäfers wirksam entgegenzutreten. Ein Zuwarten bei der Aufarbeitung multipliziert das Schadensausmaß durch Käfer im gesamten Befallsgebiet. Gleichzeitig sind, soweit das nicht bereits erfolgt, sofortig und in weiterer Folge regelmäßig, Borkenkäfer-Befallskontrollen durch die Waldeigentümer selbst durchzuführen. Der Schadholzanfall ist der örtlich zuständigen Forstbehörde zu melden.



Für Detailinformationen setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Bezirksforstinspektion Forstaufsichtsstation in Verbindung - Dipl.- Ing. Walter Wuggenig Landesforstdirektion Kärnten

Rauschbrandschutzimpfung – Dasselbefall

Die Anmeldungen zur Rauschbrandschutzimpfung sind bis **31. März 2014** beim Gemeindeamt, Herrn Höfernig Tel. 042313/4100- 24, abzugeben.

KÄRNTNER

BIENENWIRTSCHAFTSGESETZ

In ganz Kärnten gibt es derzeit sechs aufrechte Sperrzonen wegen der anzeigepflichtigen Bienenseuche „**Amerikanische Faulbrut**“. Befallene Stöcke sind umgehend dem Gemeindeamt, Herrn Höfernig zu melden.

Herzliche EINLADUNG zur Musicalaufführung auf der Seebühne MÖRBISCH: „**ANATEVKA**“ als **TAGESAUSFLUG** am **Samstag, den 12. Juli 2014**

Mit Bus, Mittagessen beim Heurigen „Faschingmühle“ in Stöttera – und Eintrittskarte – zum **Pauschalpreis** von **€ 110,-**.

Abfahrt: 8:00 Uhr in St. Georgen – Reipersdorf – Launsdorf und Rückkehr bei den Einstiegstellen um ca. 03:00 Uhr.

Anmeldung bitte ehest **bis 31.3.2014** erbeten, da Karten nur bis 1.4.2014 gesichert, beim **Organisator GR Ernst Grojer**, Tel. 0664 50 23 530 oder E-Mail: grojer.ernst@gmx.at



Erste Hilfe Kurs für Senioren: Hilfe und Selbsthilfe bei Notfällen im Alter

Vom Sturz bis zu Kreislauf-Problemen oder akuten Erkrankungen - die meisten Notfälle ereignen sich in den eigenen vier Wänden. In vier Doppelstunden zeigen wir die wichtigsten Hilfsmaßnahmen und Sie werden erkennen, dass man zum Helfen nie zu alt ist.

- Die Themen:**
- Wie erkenne ich akute Erkrankungen?
 - Was tun bei Herzinfarkt oder Schlaganfall?
 - Was tun bei Verletzungen?
 - Wie setze ich einen Notruf ab?
 - Was tun, wenn jemand reglos am Boden liegt?

Wir informieren Sie auch über richtiges Verhalten bei Notfällen mit chronischen Erkrankungen (Diabetes, Asthma, Blutdruckproblemen, etc.) und über Möglichkeiten, Unfälle zu vermeiden.

Kursdauer: 4 mal 2 Stunden (von 14:00 bis 16:00)

Kursleitung: Marlies Sacherer

Termin: Di. 1., Do. 3., Di. 8. und Do. 10. April

Kursort: Gemeindeamt St. Georgen/Längsee, Launsdorf

Selbstkosten: € 15,00 für Gemeindebürger

(unterstützt durch das Gesundheitsreferat des Landes Kärnten und der Gemeinde)

Anmeldung: bis 28. März unter 0660/4738797 oder marlies.sacherer@aon.at



LAND  KÄRNTEN



gesundheitsland
kärnten
www.gesundheitsland.at



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Hecken, Sträucher und Bäume neben der Straße - Gesetzliche Regelungen

- Die Anpflanzung von Bäumen, Sträucher und Hecken entlang von öffentlichen Straßen ist nur in einer Entfernung von 4 Metern vom Straßenrand gestattet.
- Diese Entfernung kann mit Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung verringert werden, wenn die Interessen der Sicherheit, des Verkehrs und der Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
- Bäume, Sträucher, Hecken und Wurzeln, müssen auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ausgeästet, beschnitten oder beseitigt werden, wenn sie in die öffentliche Straße hineinragen oder sich im Straßenkörper ausdehnen. Gleiches gilt ohne Entfernungsbeschränkung wenn die Sicht auf der Straße behindert wird.

Die Gemeinde St. Georgen am Längsee ersucht daher alle Grundeigentümer Bäumen, Sträucher und Hecken entlang von öffentlichen Straßen bis auf die Grundgrenze zurückzuschneiden.

Straßenreinhaltung

Jede Verschmutzung einer öffentlichen Straße ist gemäß Straßenverkehrsordnung verboten! Bitte bedenken Sie diesen (gesetzlichen) Auftrag, wenn Sie eine Baustelle haben oder z. B. eine landwirtschaftliche Fläche von der öffentlichen Straße aus bewirtschaften müssen.

Dieses Verbot gilt auch für die Verschmutzung von Gehsteigen und –wegen durch Hundekot!

Für die Entfernung der Verunreinigung ist der Verursacher verantwortlich!

Ebenso müssen Lenker von Fahrzeugen, an deren Rädern größere Erdmengen haften, vor dem Einfahren in eine staubfreie Straße die Erde von den Rädern entfernen. Schützen Sie unser gemeinsames Gut!

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstr. 24, 9314 Launsdorf

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Konrad Seunig

Druck: Eigenverlag

Erscheinungsort und Verlagspostamt: 9300 St. Veit/Glan

gesunde
gemeinde

